



9714940/6



28.11.1997

Grundstück: Plütscheid, Im krummen Acker A

Flurstück : 46-F2, 48/2-F2, 49-F2,

Bauantrag:

Errichtung von drei Windenergieanlagen; eine Anlage Typ Enercon
66/1500 KW; Nabenhöhe 66,80 m und zwei Anlagen Typ Enercon
40/500 KW, Nabenhöhe 65 m

BAUGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.95 (GVBl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 68 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Gemäß § 67 Landesbauordnung (LBauO) ergeht die Baugenehmigung unter Gewährung einer Befreiung von § 8 LBauO.

Allgemeine Bestandteile der Baugenehmigung

a) Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn: